

Die Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2023/2024 sowie Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Wolfgang Meier

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften nehmen die Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teil.

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 ist am 29. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 414 verkündet worden¹.

I. Letzte Bezügeanpassungen 2021 bis 2022

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der rund 369.100 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten² sowie der rd. 189.400 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes in den alten und neuen Bundesländern³, insgesamt rund 0,558 Millionen Berechtigte, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2022 durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldungs- und -versorgung 2021 und 2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444) linear um 1,8 Prozent angepasst worden. Die Anwärterbezüge wurden zuletzt ebenfalls zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent angehoben.

1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts wurde im Jahr 2006 neu geregelt. Die zum 1. September 2006 in Kraft getretene „Föderalismusreform I“ sieht vor, dass der Bund nur noch für seinen Bereich besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen treffen kann. Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)⁴ ist die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz entfallen. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Dienstes stehenden Personen sowie nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

II. Entstehung

1. Gesetzgebungsverfahren

Nach dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des Bundes am 22. April 2023 legte das innerhalb der Bundesregierung für das öffentliche Dienstrecht federführende Bundesministerium des Innern und für Heimat den Gesetzentwurf eines BBVAnpÄndG 2023/2024 vor, mit dem die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des vorgenannten Tarifergebnisses im Wesentlichen zeit- und inhalts- gleich angepasst werden sollen.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 den Entwurf eines BBVAnpÄndG 2023/2024 beschlossen und als besonders eilbedürftig an den Präsidenten des Bundesrates gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz weitergeleitet⁵. Die Bundesregierung hat sich damit einverstanden erklärt, dass auf die im Gesetzentwurf für das Jahr 2023 vorgesehenen steuerfreien Inflationsausgleichsbeträge Abschlagszahlungen geleistet werden, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Nach dem so genannten „Abschlagserrlass“ der Bundesministerien des Innern und für Heimat sowie der Finanzen vom 13. Juli 2023⁶ sind mit den Besoldungszahlungen für den Monat September sowie den Versorgungszahlungen für den Monat November 2023 Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Inflationsausgleichszahlungen geleistet worden. Die Zahlungen standen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung. Dies war den Berechtigten in geeigneter Weise (z. B. in den Bezügemitteilungen) mitzuteilen.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023⁷ beschlossen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben⁸. Der von der Bundesregierung am 11. September 2023 eingebrachte Gesetzentwurf⁹ wurde vom Deutschen Bundes-

1) BGBl. 2023 I Nr.414, ausgegeben am 29.12.2023.

2) 198.600 Beamte und Richter; 170.500 Zeit- und Berufssoldaten; Statistisches Bundesamt: destatis, Statistischer Bericht – Personalstatistik des öffentlichen Dienstes, Stichtag: 30.6.2022; eingesehen am 17.1.2024.

3) Rd. 98.900 Versorgungsberechtigte aus Beamten- und Richterverhältnissen, rd. 90.500 Versorgungsberechtigte aufgrund von Berufssoldatenverhältnissen; Destatis, Versorgungsempfänger nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht 2023, Stand: 1.1.2023; eingesehen am 17.1.2024.

4) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) – GGÄndG 2006 vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

5) BR-Drs. 386/23.

6) Gemeinsames Schreiben des BMI und des BMF – D 3.30200/193#13 vom 13.7.2023.

7) BR-Plenarprot. 1036 vom 29.9.2023, TOP 26.

8) BR-Drs. 368/23 (Beschluss).

9) BT-Drs 20/8291.